

## **619 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP**

# **Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Integration**

**über die Regierungsvorlage (519 der Beilagen): Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und Anwendung einer Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf die Beziehungen mit Finnland**

Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation Portugals wurden bei der Gründung der EFTA Portugal gewisse Erleichterungen beim Abbau der Einfuhrzölle zugestanden. Diese Sonderbestimmungen sind im Anhang G des EFTA-Übereinkommens enthalten. Durch die im BGBl. Nr. 620/1976 kundgemachte Abänderung dieses Anhangs G wurde der Zeitplan für die Senkung der portugisischen Einfuhrzölle für bestimmte Waren verlangsamt und Zollzugeständnisse für neu geschaffene Industrien analog der entsprechenden Regelung im Freihandelsabkommen Portugal-EG gewährt. Durch die gegenständliche neuerliche Abänderung des Anhangs G soll nun dem EFTA-Rat und dem FINEFTA-Rat die Befugnis eingeräumt werden, Portugal über dessen Antrag zur Erhebung von Einfuhrzöllen für bestimmte Waren zu ermächtigen. Die Liste dieser Waren soll vom Rat unter Festsetzung des höchsten Wertzollsatzes für jede einzelne Ware erstellt werden. Ferner soll der Rat den Zeitplan für die Senkung und für die vor dem 1. Jänner 1985 durchzuführende Beseitigung jedes einer derartigen Ermächtigung unterliegenden Zolles beschließen. Die gegenständlichen Ratsbeschlüsse bedürfen zu ihrem Inkrafttreten gemäß Art. 44 des EFTA-Übereinkommens der Annahme durch die einzelnen EFTA- bzw. FINEFTA-Mitgliedsstaaten. Sie sind vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen, da in Österreich auf gesetzesstufe stehendes Recht — nämlich das EFTA-Übereinkommen — abgeändert wird. Bei

den lit. a und b des Abs. 6 ter handelt es sich um Verfassungsbestimmungen, da dem Rat unmittelbar Rechtssetzungsbefugnisse eingeräumt werden. Lit. a und b des Abs. 6 ter sind daher einem Verfahren gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG zu unterziehen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. September 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dkfm. Gorton, Dipl.-Ing. Hanreich und Luptowits sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieser Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und Anwendung einer Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf die Beziehungen mit Finnland zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, die in lit. a und b des Abs. 6 ter verfassungsändernde Bestimmungen enthält, und

2. die Anwendung einer Abänderung des Anhangs G des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf die Beziehungen mit Finnland, die in lit. a und b des Abs. 6 ter verfassungsändernde Bestimmungen enthält, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 09 27

**Brandstätter**  
Berichterstatter

**Teschl**  
Obmann